II-3989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5931/3-Info-88

1748 IAB 1988 -04- 2 8 A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 73 75 07 Fernschreib-Nr. 111800 DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Heinzinger und Genossen vom 9. März 1988, Nr. 1792/J-NR/88, "Außerungen zur Handhabung des Waffenexportgesetzes bzw. dessen Änderung"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die Handhabung eines Bundesgesetzes richtet sich nach dem Wortlaut des Gesetzes und ist von dem mit der Vollziehung betrauten Organ nicht willkürlich gestaltbar.

Zu Frage 2:

Aus dem oben gesagten ergibt sich, daß bei unveränderter Gesetzeslage auch die Vollziehung des Gesetzes gemäß dem Grundsatz des Art. 18 BV-G unverändert sein muß.

Zu Frage 3:

Ich habe bereits bei mehreren Gelegenheiten aus meiner Verantwortung für die Verstaatlichte Industrie heraus klargestellt, daß Österreich beim Export von Waffen nicht schlechter gestellt sein soll, als vergleichbare neutrale europäische Staaten.

Zu Frage 4:

Gemäß dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit trägt jeder Bundesminister für seinen Wirkungsbereich allein die ungeteilte Verantwortung und kann nicht von anderen Regierungsmitgliedern zu bestimmten Verhaltensweisen "veranlaßt" werden.

Zu_Frage 5:

Der Zeitpunkt der Anderung eines Gesetzes hängt vom Gesetzgeber ab und kann nicht von einem Organ der Vollziehung bestimmt werden.

Wien, am 27. April 1988

Der/Bundesminister

William